

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 13. Änderung der 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 BauGB

vom 13. März 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.03.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 (6. Änderung) "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die westlich von der Görlitzer Straße abzweigende Stichwegverbindung wird in seinem südlichen Abzweig verkürzt, wobei auf die Anlegung des Wendehammers verzichtet wird.
2. Die für das südlich angrenzende Grundstück festgesetzte überbaubare Fläche wird aufgehoben, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan dargestellt, neu festgesetzt.
3. Die für das westlich an diesem Stichweg angrenzende Flurstück festgesetzte überbaubare Fläche wird, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan dargestellt, nach Norden verschoben.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen (Stichweg und überbaubare Flächen) zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 13. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 13. Änderung der 6. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

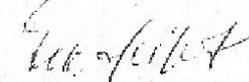
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

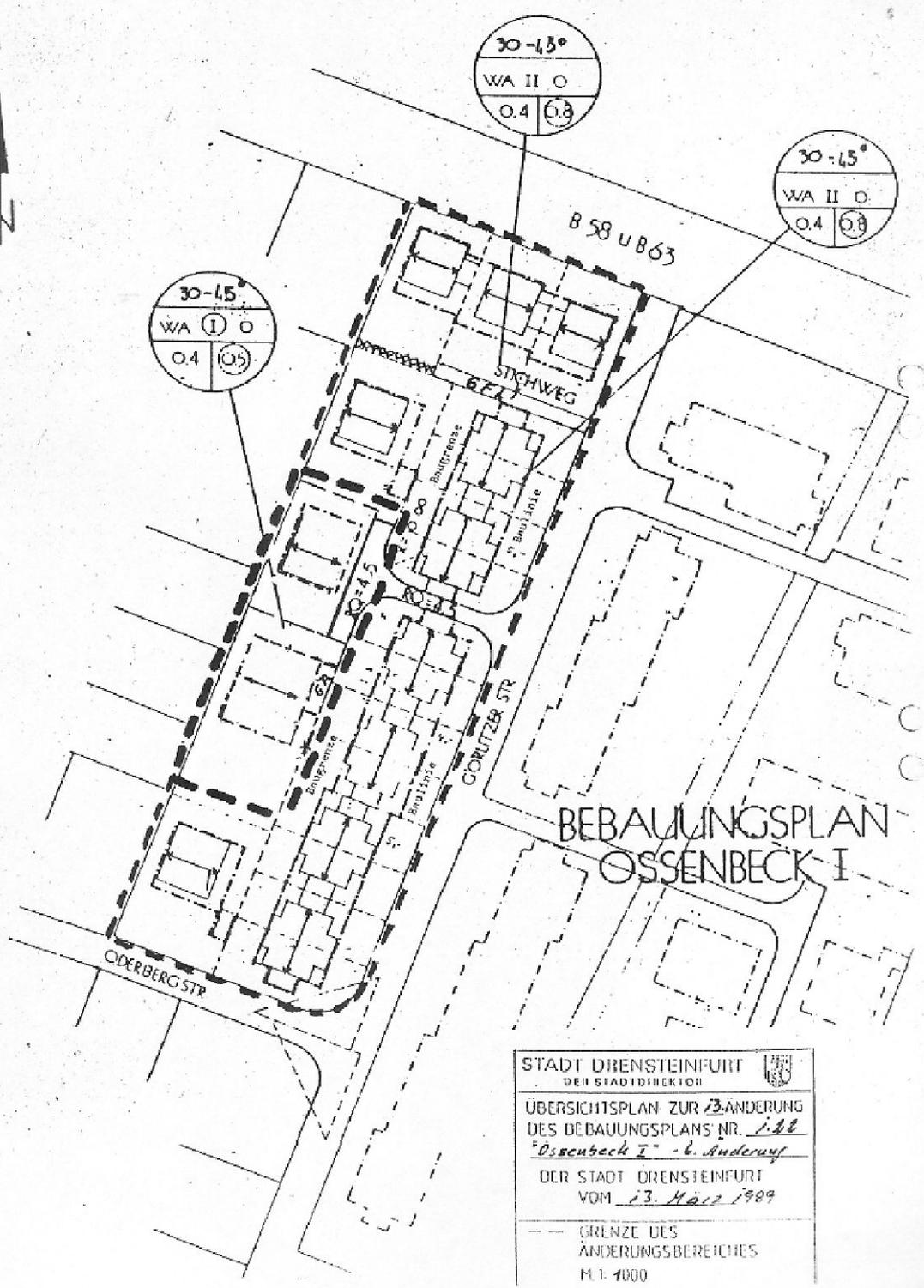
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 13. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. März 1989



(Leifert)
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN
OSSENBECK I

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTION

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1-88
"Ossenbeck I" - 6. Änderung

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 13. März 1989

--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1: 1000